

Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma Johann Hochreiter GmbH, Hermann in der Steinau 1 in 83530 Schnaitsee

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschl. Beratungsleistungen, Auskünfte u.ä., sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme unseres Materials oder unserer anderen Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Das gilt auch dann, wenn wir Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsveränderungen. Zur Wahrung der Schriftform genügen Faksimile-Unterschriften sowie telegrafische, fernschriftliche oder Fax-Übermittlungen von Willenserklärungen. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, auch durch Fax-Übermittlung, von uns bestätigt worden sind.
3. Uns erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung zugesandt haben. Der Umfang dieser Auftragsbestätigung ist für den Leistungsumfang verbindlich. Im Regelfall wird für jeden erteilten Auftrag ein schriftliches Angebot gefertigt. Wird ein schriftliches Angebot erstellt, ist dieses maßgeblich für den Leistungsumfang.
4. Technische Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich von uns erklärt wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen haben wir Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.
5. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürften unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Leistungsumfang

1. Hochreiter liefert Blockheizkraftwerke nach Typenmustern bzw. gem. ausdrücklich vereinbarter Einzelspezifikationen, Zubehör für Biogasanlagen, technische Einrichtungen von Biogasanlagen sowie die Installation sämtlicher Gerätschaften gemäß schriftlicher Vereinbarung bzw. schriftlicher Auftragsbestätigung.
 - a) Monteurzeiten werden zusätzlich zum übrigen Leistungsumfang nach gültiger Preisliste und Zeitaufwand berechnet.
 - b) Hochreiter liefert sämtliche Gerätschaften ab Werk. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung dieser Gerätschaften zum Versand auf den Kunden über.
 - c) Der Transport von Gerätschaften an die vom Kunden benannte Baustelle ist Sache des Kunden. Liefern wir Gerätschaften an die vom Kunden benannte Baustelle, geschieht dies im Auftrag und auf Kosten des Kunden.
 - d) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist die Installation der gelieferten Gerätschaften Sache des Kunden. Ist Hochreiter mit der Installation von Gerätschaften in die Anlage des Kunden beauftragt, werden die Schnittstellen, an denen unser Leistungsumfang beendet ist, von uns schriftlich aufgegeben. Bei der Installation von BHKW sind Schnittstellen, an denen unser Leistungsumfang beendet ist, 1. der Auspuffflansch, 2. der Plattenwärmetauscher, 3. der Gaskugelhahn, 4. der BHKW Verteilerkasten.

IV. Subunternehmen

Hochreiter kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer bedienen.

V. Verantwortlichkeiten des Kunden und Mehrkosten

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung bestellte Gerätschaften in seine Anlage eingebaut werden können. Der Kunde bleibt auch dann zur Abnahme und Bezahlung von bestellten Gerätschaften verpflichtet, wenn diese Gerätschaften in seine Anlage nicht eingebaut werden können. Das gilt insbesondere bei Einzellieferungen von Schaltschränken und vorgetesteten Blockheizkraftwerken bezüglich der elektrischen Einpassung in die Anlage des Kunden.
2. Für die Netzqualität und die Netzsicherheit ist der Kunde allein verantwortlich.
 - a) Es obliegt dem Kunden, anzugeben, welchen Betriebsstrom er bereitstellen und welchen Strom er einspeisen kann. Unterbleiben diese Angaben, stellen wir Standardnormen nach Maßgabe der bei uns gegebenen Verhältnisse zur Verfügung. Kosten, die wegen einer Nicht- oder Fehlangabe des Kunden entstehen, trägt der Kunde.
 - b) Wir liefern grundsätzlich serienreife Schaltschränke, die nach den bei uns vorliegenden Netzgegebenheiten getestet sind. Erweist sich der Anschluss dieser Schaltschränke aufgrund von Unverträglichkeiten mit dem Netz als nicht möglich und hat der Kunde keine speziellen Spezifikationen aufgegeben, hat der Kunde keinerlei diesbezügliche Ausgleichsansprüche, insbesondere keinen Nachlieferungsanspruch oder andere Gewährleistungsansprüche.
 - c) Werden zusätzliche Netzsicherungsparameter erforderlich, trägt die Mehrkosten für den Anschluss der Kunde allein. Es obliegt dem Kunden anzugeben, nach welchen technischen Vorgaben seines EVU's die Einspeisung möglich ist und welche technischen Besonderheiten, z.B. vierpolige Netzkuppelschalter, elektronischer Sanftanlauf oder Zuschaltstrom -begrenzungen, verlangt werden. Hiermit verbundene Mehrkosten trägt der Kunde.
3. Im Falle unserer Beauftragung mit der Installation von Gerätschaften schafft der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, um eine zügige Montage durch Hochreiter zu ermöglichen.
 - a) Auf unsere Anforderung hin gehören hierzu insbesondere die Bereitstellung von fachlich geeigneten deutschsprachigen Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie, Wasser sowie weiterer Arbeits- und Betriebsmittel. Auf unseren Wunsch stellt der Kunde geeignete Räume für Personal und Montagegeräte auf seine Kosten zur Verfügung.
 - b) Der Kunde ist verpflichtet, die Baustelle so herzurichten, dass die angelieferten Gerätschaften problemlos eingebaut werden können. Die Zufahrten der Montageplätze müssen in Flurhöhe geebnet und für Fahrzeuge genügend Tragfähigkeit aufweisen. Vorbereitende Arbeiten, wie Erd-, Fundament-, Bau-, und Gerüstarbeiten müssen abgeschlossen sein. Die Fundamente müssen vollständig trocken und abgeunden sein.

Es gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen

c) Für jedwede, aufgrund einer nicht hergerichteten Baustelle sich ergebende Verzögerungen und notwendig werdende Maßnahmen trägt der Kunde die Kosten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn aufgrund der mangelnden Herrichtung der Baustelle Geräte nicht eingebaut werden können, gelagert bzw. zurücktransportiert werden müssen.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Die Kosten für Fracht und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Vom Kaufpreis sind 50% bei bestätigter Auftragserteilung oder bei Annahme eines Angebotes, weitere 35% bei Lieferung und die restlichen 15% bei Inbetriebnahme fällig. Rechnungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kaufpreise und Preise für sonstige Leistungen sind ohne Abzug zu bezahlen.

Wird eine Mahnung erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten der Mahnung und die weiteren Verzugskosten. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges 12% Verzugszinsen, mindestens aber 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Ist eine Teilzahlung vereinbart, wird die gesamte Schuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit 2 Raten in Verzug gerät.

Die Bezahlung durch Zahlungsanweisungen, Schecks und die Hingabe von Wechseln erfolgt nur zahlungshalber und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Bei der Bestellung von Tauschmotoren, Tauschgetrieben und sonstigen Tauschteilen können entsprechende gebrauchte Gerätschaften in Zahlung gegeben werden. Der auf den Kaufpreis anzurechnende Preis für die gebrauchten Gerätschaften richtet sich nach den vom Verkäufer aufgegebenen Betriebsstunden. Die Hereinnahme eines Tauschgerätes setzt voraus, dass dessen Hauptteile instandsetzungsfähig sind. Erweist sich das als nicht möglich, sind wir zu einer entsprechenden Nachberechnung berechtigt. Eine Verpflichtung, Tauschteile in Zahlung zu nehmen, besteht nicht.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig sind.

Befindet sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen, eingeschlossen solchen aus anderen Vertragsverhältnissen, im Verzug, sind wir berechtigt, bezüglich unserer Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

VIII. Fertigstellungs- und Lieferfristen

Fertigstellungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Ist die Nichteinhaltung einer Frist nachweislich auf Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Zulieferungen oder sonstige, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Entschädigungsansprüche des Kunden sind in Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Von uns bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen sind angemessen zu vergüten.

IX. Eigentumsvorbehalt

An allen Auftragsgegenständen, auch an eingebautem Zubehör und Austauschteilen, behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden.

Wird Vorbehaltsware mit fremden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen. Bei einer Weiterveräußerung der neuen Sache geht die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes unserer auf den Auftragsgegenstand bezogenen Forderung auf uns über. Ersetzte Teile und Alerteile aus Auftragslieferungen gehen – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – in unser Eigentum über.

Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch die Käufer oder Dritte, erfolgt für uns. Der Kunde ist berechtigt, gekaufte Gerätschaften im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu bearbeiten und zu veräußern.

Zur Sicherheit tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes schon jetzt an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Bekanntgabe der Abtretung und die Einziehung der Forderung durch uns bleiben vorbehalten. Wir sind verpflichtet, dem Kunden zustehende Sicherungen insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstands aufgewandt werden müssen.

Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nofällen – von uns oder von einer für die Betreuung von uns anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

X. Gewährleistung

Für von uns gelieferte oder eingebaute Teile sowie für die von uns ausgeführten Arbeiten leisten wir in der Weise Gewähr, das wir bei allen Mängeln, die auf Materialfehlern oder fehlerhafte Arbeit beruhen und die uns innerhalb der Gewährleistungsfrist mitgeteilt werden, nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder Ersatz liefern. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Alle offensichtlichen Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Nicht offensichtliche Mängel sind binnen Jahresfrist seit dem Beginn der gesetzlichen Verjährung mitzuteilen.

Für von uns gelieferte Gebrauchtteile findet eine Gewährleistung nicht statt, es sei denn, wir haben eine Gewährleistung übernommen oder eine Garantiezusage gegeben.

Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Auftragsgegenstand vorgenommen wurden oder wenn ein Mangel auf Gewaltanwendung, natürlichem Verschleiß, fehlerhaftem Einbau, fehlerhafter Handhabung, einem Verstoß gegen die Betriebsanleitung, mangelnder Wartung oder Inspektion beruht.

Es gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen

BIOGAS

JOHANN HOCHREITER GmbH

BHKW Biogas-Beratung-Planung

Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, können wir eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ablehnen, der Kunde ist dann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Anderweitige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

Für von uns gelieferte Biogasmotorenanlagen gelten weiterhin unsere „Besondere Gewährleistungsregelung für von uns gelieferte Blockheizkraftwerke für den Betrieb mit Biogas“.

XI. Haftung

Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Leitenden Angestellten. Wir haften weiterhin bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, soweit eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wurde. Wir haften ferner in vollem Umfang gem. den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Unabhängig davon haften wir immer dann und in dem Umfang, in welchem unsere bestehende Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflicht-versicherungen (AHB) zugrunde.

Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir für Schäden, die am Kaufgegenstand entstanden sind; für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, nur dann, wenn die Zusicherung gerade auch bezweckt hat, den Kunden gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. Zugesicherte Eigenschaften sind solche, die im Vertragstext ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die vorgenannte Haftung erstreckt sich nicht auf Vermögensschäden.

Wir haften nicht bei kostenloser Beratung. Bei Planungen stehen wir ausschließlich für den fachgerechten Einsatz aufgebener Werte und Daten ein. Soweit und sobald diese Plangrundlagen verändert werden oder sich nachträglich als unzutreffend erweisen, entfällt unsere Haftung. Weiterhin haften wir nicht für Prognosewerte, Hochrechnungen, Annahmen von Gaserträgen und auch nicht für die Richtigkeit verwendeter Regelwerke.

XII. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort des Gefahrüberganges. Es gilt deutsches Recht. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschl. Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Traunstein. Wir können auch am Sitz des Käufers klagen.

Besondere Gewährleistungsregelung für von uns gelieferte Blockheizkraftwerke für den Betrieb mit Biogas

1. Motorenanlage

a) Treibgase

Gasförmige Kraftstoffe wie Biogas unterliegen im Allgemeinen keiner strengen Spezifikation wie Benzin – oder Diesekraftstoffe.

Treibgase setzen sich aus mehreren Einzelkomponenten zusammen. Diese Einzelkomponenten umfassen Hauptkomponenten und Spuren – bzw. Begleitstoffe.

Die Hauptkomponenten werden durch die Einsatzstoffe bestimmt und mittels einer Gasanalyse dargestellt.

Spuren – bzw. Begleitstoffe sind im Regelfall im ppm – Bereich auftretende Verunreinigungen. Im Gegensatz zu den Hauptkomponenten sind die Wirkungen von Spuren – oder Begleitstoffen erst nach einer gewissen Laufzeit des Motors beobachtbar.

Die Motorenanlagen werden für den optimalen Betrieb an Hand der relevanten Treibstoffeigenschaften (Gaszusammensetzung) eingestellt. Es ist deshalb unumgänglich, die vorgesehenen Einsatzstoffe vorzugeben und in Form einer vollständigen Gasanalyse darzustellen. Die vorgesehenen, vom Kunden aufzugebenden Einsatzstoffe und die auf ihnen basierende, vom Kunden beizubringende, vollständige Gasanalyse sind Gegenstand der Liefervereinbarung.

Hochreiter Motorenanlagen sind auf die vertraglich festgelegte Treibgaszusammensetzung optimal abgestimmt.

Eine abweichende Treibgaszusammensetzung bzw. das Überschreiten von treibgasbezogenen Grenzwerten wirkt sich im Regelfall nachteilig auf den Motorenbetrieb aus.

Plant der Kunde, im Laufe der Betriebszeit eine Veränderung bei den zunächst festgesetzten Einsatzstoffen vorzunehmen, ist es zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Motorenbetrieb angeraten, sich wegen dieser geplanten Änderungen vor ihrer Durchführung mit Fa. Hochreiter in Verbindung zu setzen.

Die Fa. Hochreiter GmbH bietet ihren Kunden auch weitergehende Informationen sowie Beratung an.

b) Angaben zu einzuhaltenden Grenzwerten und zur Treibgaszusammensetzung

Die in der TA Luft angegebenen Grenzwerte beruhen auf umfangreichen Erfahrungen und bieten eine Grundlage für einen störungsfreien Anlagenbetrieb.

aa) Einzuhaltende Treibgasgrenzwerte

Gasdruck:	gemäß Projektspezifikation	
Gasdruck, max. Änderungs – geschwindigkeit:	10 mbar/sec	
Gastemperatur:	< 30 ° C	
Rel. Gasfeuchte:	< 70 %	Jedoch keinesfalls Kondensat in der Gasregelstrecke bis zum Gasmischer.
Kondensat, Sublimat:	0	Kein Kondensat und kein Sublimat in in gas – bzw. gemischberührten Teilen.
Staub:	< 5 µm	Im Rohgas darf der Staubanteil nur eine Partikelgröße von nicht mehr als < 5 µm enthalten.
Methanzahl/Änderungs – geschwindigkeit:	10 MZ/30 sec.	

bb) Einzuhaltende Grenzwerte Spuren – und Begleitstoffe:

Bei Einsatz eines Treibgases mit Spuren von flüchtigen oxidierbaren Siliziumverbindungen ist eine gute Korrelation zwischen dem Gehalt an SI – Verbindungen im Treibgas und dem SI – Gehalt im Gebrauchtöl des Motors feststellbar. Zur Grenzwertfeststellung dient die Ölanalyse.

Silizium:	10 mg/kg	Zunahme zwischen der 1. und der 2. Ölanalyse um 10 mg/kg Basiswert: 5 mg/kg
Summe Schwefel: bei Otto-Gasmotoren:	< 300 ppm H ₂ S	bei Biogas mit 60 % CH ₄ pro Nm ³

bei Zündstrahlmotoren: < 500 ppm bei Biogas mit 60 % CH₄ pro Nm³

Halogenverbindungen: < 100 ppm bei Biogas mit 60 % CH₄ pro Nm³

Bereits ab einem Gesamtschwefelgehalt von etwa 50 mg/Nm³, sowie ab einem Gesamthalogengehalt von ca. 20 mg/Nm³ tritt eine merkliche Verkürzung der Ölstandszeiten auf. Bei sehr hohen Schwefelkonzentrationen kann in kurzer Zeit der Motor Schaden nehmen.

2. Schmieröle

Schmieröl kann durch Verunreinigungen im Treibgas seine Korrosionsschutzeigenschaften verlieren. Die Verwendung geeigneter Schmieröle ist deshalb von eminenter Bedeutung für einen optimalen Motorenbetrieb. Die Ergebnisse von periodischen Schmierölanalysen liefern Hinweise auf Treibgasverunreinigungen.

Während der Gewährleistungszeit **muss stets ein geeignetes Biogasmotorenöl** verwendet werden, dessen Verwendungsfähigkeit von der Fa. Hochreiter bestätigt werden muss. Die Fa. Hochreiter liefert auf Wunsch ein geeignetes Biogasmotorenöl. Diese Lieferung ist im Lieferumfang nicht enthalten und gesondert zu bezahlen.

Für unsere HOMAN – Biogas – Blockheizkraftwerke geben wir Ihnen die Motorölsorten an. Da hier verschiedene Antriebsaggregate verwendet werden, kann hier die Auswahl differieren.

Bei der Auslieferung unserer HOMAN – Biogas – Blockheizkraftwerke liefern wir Ihnen die benötigte Ölsorte für die Ölwechsel mit. Diese Lieferung ist im Lieferumfang nicht enthalten und gesondert zu bezahlen.

Grenzwerte der Ölqualität:

TBN – Wert:	min.	9,0 mg (KOH/g)	(Basische Reserve)
TAN – Wert:	max.	3,2 mg (KOH/g)	(Versäuerung des Öls)

3. Inbetriebnahme und Wartung

Die Inbetriebnahme der Motorenanlage hat in der Gewährleistungsfrist durch die Fa. Hochreiter GmbH zu erfolgen.

Die Wartung der Motorenanlage hat in der Gewährleistungsfrist durch die Fa. Hochreiter GmbH oder durch eine von der Fa. Hochreiter GmbH schriftlich autorisierte Firma zu erfolgen.

4. Gewährleistungsausschlüsse

In den folgenden Fällen sind Ansprüche auf Gewährleistung ausgeschlossen.

1. Wenn entgegen der vertraglichen Einsatzstoffvereinbarung und der darauf basierenden vollständigen Gasanalyse andere Stoffe zur Biogasgewinnung eingesetzt werden und die Motorenanlage mit einer anderen als der vereinbarten Treibgaszusammensetzung betrieben wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Einsatzstoffe und/oder eine vollständige Gasanalyse nicht aufgegeben werden.
2. Wenn die Motorenanlage nicht innerhalb der unter oben 1. festgelegten Grenzwerte betrieben wird.
3. Wenn für den Betrieb der Motorenanlage entgegen der Regelung unter oben 2. ein nicht von der Fa. Hochreiter genehmigtes Biogasmotorenöl verwendet wird.
4. Wenn entgegen der Regelung unter oben 3. die Inbetriebnahme nicht durch die Fa. Hochreiter vorgenommen, bzw. die Wartung nicht durch die Fa. Hochreiter bzw. von einer von ihr autorisierter Firma durchgeführt wird.
5. Wenn die Gasregelung und/oder die Gasanbauteile nicht im Lieferumfang enthalten sind, für Motorleistung, Regelverhalten und Gasverbrauch.
6. Weiterhin bestehen keine Gewährleistungsansprüche für Verschleißteile wie z.B. Schmierölfilter, Keilriemen, Zündkerzen, Kerzenkabel und – hauben, Zündspulen, Lambdasonden, Abgastemperaturfühler, Öleinfülldeckeldichtungen, Luftfilter etc.
7. Für Aufstellungsorte außerhalb Europas müssen die Gewährleistungsbedingungen gesondert verhandelt werden.

Dem Kunden obliegt die Beweislast für das ordnungsgemäße Betreiben der Motorenanlage gem. vorgenannter Punkte 1 bis 5.

Im Gewährleistungsumfang sind Lohn - , Reise – und Aufenthaltskosten der die Gewährleistungsarbeiten durchführenden Mitarbeiter nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

.....
.....